

<b>Merkblatt Landschaftsqualitäts-Massnahmen: 503 Saum entlang Bachufergehölzen</b>
---

Datum: 12.08.2019

**1. Vorgängig abzuklären**

Mindestanforderung	Erfüllt
Die Parzelle befindet sich im Projektgebiet	
Das Gehölz befindet sich auf betriebseigener Parzelle	

**2. Anforderungen****2.1. Anforderungen an das Bachufergehölz**

	Erfüllt
Mindestlänge 10 m	
Maximalbreite 10 m	
Mindesthöhe von wenigstens 50% des Bestandes 1.5 m	
Nicht als Hecke (852, 857) angemeldet	
Bachufergehölze dürfen als Wald ausgeschieden sein	
Besteht aus einheimischen Gehölzarten	
Durchgehend oder lückig bestockt	

**2.2. Anforderungen an den Saum**

	Erfüllt
Mindestbreite 3 m ab Aussenrand des Gehölzes	
Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umbrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problem-pflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig*.	
Keine Beweidung auf Streuefläche	
Pflege gemäss DZV	

**3. Erfassung**

Es wird auf Ebene Parzelle/Bewirtschaftungseinheit erfasst.

Der Beitrag wird pro Bachseite ausbezahlt, sofern sich beide Bachseiten auf der betriebseigenen Parzelle befinden.

\* Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «[Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften](#)», KIP/PIOCH 2016, gemessen.